

Vorbereitung HEA 12.10.2021

Im Juni 2021 wurde eine neue Pflegereform (Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung) vom Bundestag beschlossen.

NEU

§ 43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (wird noch eingefügt)

Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten ab 1. Januar 2022 einen "Leistungszuschlag" auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten.

Für Heimbewohner/innen mit Pflegegrad 2-5 beträgt der Leistungszuschlag

- 5% des Eigenanteils an den Pflegekosten innerhalb des ersten Jahres
- 25% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 45% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 70% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

Angefangene Monate in Pflegeeinrichtungen werden als voll angerechnet.

Bezuschusst werden nur die pflegebedingten Aufwendungen. Weiterhin nicht bezuschusst werden die weiteren, teilweise erheblichen Kosten für die Bewohner/innen, wie Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die Ausbildungsumlage und die Investitionskosten.

Zum 30.9. 2021 hätte die Pflegereform folgende Auswirkungen auf die Bewohner:

- **33 Bewohner würden 5% des Eigenanteils an den Pflegekosten erstattet bekommen**
- **14 Bewohner würden 25% des Eigenanteils an den Pflegekosten erstattet bekommen**
- **8 Bewohner würden 45% des Eigenanteils an den Pflegekosten erstattet bekommen**
- **24 Bewohner würden 75% des Eigenanteils an den Pflegekosten erstattet bekommen**

Die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen der Einrichtung beträgt in diesem Jahr 834,42 €.

§ 42 SGB XI Leistung für die Kurzzeitpflege wird erhöht

Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird von 1.612 Euro pro Kalenderjahr auf 1.774 Euro erhöht. Falls Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf 3.386 Euro erhöht werden (§ 42 Abs. 2 SGB XI)

§ 39c SGB V Übergangspflege im Krankenhaus

Die Übergangspflege ist ein im Juli 2021 neu geschaffenes Angebot. Allerdings müssen hier noch Einzelheiten vom GKV- Spitzenverband geregelt werden. Bis dahin kann dieser Anspruch noch nicht geltend machen.

Die Übergangspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt die Versorgung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand sichergestellt werden kann.

§ 8 SGB XI - Regelungen zur Finanzierung von zusätzlichen Pflegefachkräften wird aufgehoben

Die Regelungen zur Finanzierung der zusätzlichen Stellen für Pflegefachkräfte wird aufgehoben (§ 8 Abs. 6)

Geplant ist, dass diese zusätzliche Stelle in den Personalschlüssel mit einfließt.

2020 und 2021 wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht, da sich insgesamt 2 Pflegefachkräfte in Elternzeit befinden.

§ 8 Abs. 7 Veränderung und Erweiterung der Förderungsbedingungen für Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

Die bestehenden Vorgaben zur Förderung wurden präzisiert. Die Vorgaben zur Erstellung der Richtlinien wurde angepasst

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung werden in den Jahren 2019 bis 2024 jährlich bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt, um Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zu fördern, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. Förderfähig sind

- 1.individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind,
- 2.die Entwicklung von Konzepten für mitarbeiterorientierte und lebensphasengerechte Arbeitszeitmodelle und Maßnahmen zu ihrer betrieblichen Umsetzung,
- 3.die Entwicklung von Konzepten zur Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungspersonal und Maßnahmen zu ihrer betrieblichen Umsetzung und
- 4.Schulungen und Weiterbildungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sowie zu den Zielen, zu denen nach den Nummern 2 und 3 Konzepte zu entwickeln sind.

Geplant ist, dass die Einrichtung Möglichkeiten sucht, um eine Förderung zu erhalten. Bisher wird das Betriebliche Gesundheitsmanagement für die Mitarbeiter umgesetzt.

§ 40 SGB XI - Empfehlung von Pflegehilfsmittel durch Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte können im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach § 36, nach den §§ 37 und 37c des Fünften Buches sowie der Beratungseinsätze nach § 37 Absatz 3 **konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung** abgeben.

Dazu bedarf es Richtlinien, die noch vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 31.12.2021 zu erlassen sind. In diesen Richtlinien werden auch die Eignung der Pflegefachkräfte und Verfahrensfragen festgelegt (§ 40 Abs.6).

§ 72 SGB XI - Tarifbindung bzw. Tarifierorientierung wird für Pflegeeinrichtungen Pflicht

Die Tarifbindung bzw. die Orientierung der Höhe der Entlohnung an entsprechenden Tarifverträgen (§ 72 Abs. 3a) in fachlicher und regionaler Hinsicht ist künftig Voraussetzung zum Abschluss eines Versorgungsvertrages. Die Anpassung bestehender Verträge muss bis zum 31.08.2022 erfolgen. (§ 72 Abs. 3b).

Prüfgrundsätze für die Einhaltung der Vorgaben werden erstellt

Der Spitzenverband Bund legt die Richtlinien, erstmals bis zum 30.09.2021, fest. Sie sind vom Bundesgesundheitsministerium zu genehmigen (§ 72 Abs. 3c).

Mitteilungspflicht für Pflegeeinrichtungen zur Tarifierorientierung bzw. Tarifierorientierung

Pflegeeinrichtungen sind zu entsprechenden Angaben gegenüber den Pflegekassen im Jahr 2022, bis zum 28.02.2022 verpflichtet. Der Mitteilung gilt, wenn die Pflegeeinrichtung nicht widerspricht, als Antrag zur Anpassung des Versorgungsvertrages mit Wirkung zum 01.09.2022 (§ 72 Abs. 3d).

Informationspflicht über die Anpassung von Tarifverträgen

Bis zum 30.09. des Jahres sind den Pflegekassen Informationen zu Änderungen der Tarifverträge mitzuteilen (§ 72 Abs. 3e)

Die Einrichtung ist der Mitteilungspflicht im September nachgekommen.

Die Einrichtung ist eine kommunale Einrichtung und der TVÖD Ost wird weiterhin umgesetzt. Eine Tarifbindung ist seit Jahren vorhanden.

Weiterhin ist die Einrichtung im VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber)

Tarifabschluss 2020

1. Laufzeit - 28 Monate: 01.09.2020 - 31.12.2022

2. Entgelterhöhung in 2 Stufen nach 8 Monaten Verzögerung:

- 01.09.2020: keine Erhöhung ("Nullrunde")
- 01.04.2021: +1,4%, mindestens 50 €
- 01.04.2022: +1,8%
- Corona-Sonderzahlung als Einmalzahlung im Dezember 2020
 - E 1 bis E 8 sowie P 5 bis P 8: 600 €
 - E 9 bis E 12 sowie P9 bis P16: 400 €

3. Sonderregelungen VKA

Ab 2022 96,45 Prozent und ab 2023 100% -ige Angleichung des Westniveaus

4. Pflegezulage

Einführung einer Pflegezulage von zuerst 70 € im März 2021 später 120 € im März 2022

Einführung einer monatlichen Zulage für P 5 bis P 16; in Höhe von 25 € in Pflegeeinrichtungen

5. Erhöhung der Wechselschichtzulage auf 0,93 Cent /Stunde

In diesem Abschluss wurden nicht nur die Erhöhungen der Gehälter verhandelt, sondern auch eine Anpassung der Arbeitszeit (§ 6 Abs.1 Satz 1 TVöD)

- ab dem 1. Januar 2022 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich und
- ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich.

Eine Prüfung wie sich das auf Teilzeitbeschäftigte auswirkt, wurde dieses Jahr geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass eine Angleichung der Arbeitszeit für Teilzeitkräfte nicht automatisch möglich ist. Die Arbeitsverträge sind in Wochenstunden vereinbart. Zurzeit wird mit allen Mitarbeitern der Einrichtung Gespräche geführt, um eine Angleichung der Teilarbeitszeiten zu erreichen.

Eine Nichtangleichung hat zur Folge, dass die Arbeitszeiten für die Mitarbeiter gleichbleiben, aber sich durch die geringen Differenzen der Personalschlüssel sowie die Lohnkosten erhöhen. Um diesen Effekt abzumildern werden diesbezüglich die Gespräche mit den Mitarbeitern geführt.

Vergleich für Pflege:

2021

40 Wochenstunden: 15,13 VZK der Pflegefachkräfte

11,80 VZK der Pflegekräfte (einjähriger Ausbildung, Ungelernte)

Keine Anpassung der Arbeitszeit bei den Teilzeitkräften

39,5 Wochenstunden: 15,32 VZK der Pflegefachkräfte – Erhöhung Lohnkosten um 11.420 €

11,95 VZK der Pflegekräfte – Erhöhung der Lohnkosten um 6.830 €

Insgesamt werden die Mehrkosten für die gesamte Einrichtung 28.951€ betragen.

Ziel ist, bei einer Angleichung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter die Mehrkosten für Bewohner und Angehörige zu mindern und den Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil stabil zu halten.

§ 113c SGB XI - Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Ab dem 01.07.2023 gelten folgende Personal Anhaltswerte pro zu versorgenden Pflegebedürftigen als Höchstwerte (§ 113c Abs 1)

Diese Personalbemessungsgrenzen werden 2021 bis 2022 geprüft.